

Meine Traumschule

Beitrag von „SteffdA“ vom 2. März 2023 19:15

Ich hatte 2018 an meiner Schule mal sowas vorgeschlagen:

"Vorschlag (Entwurf) für ein Stundenplankonzept

Eckpunkte

- Ähnlich der Gleitzeitkonzepte der Industrie eine Kernlernzeit von 9:00 – 14:00 Uhr und eine Öffnungszeit der Schule/Lernzentren von 7:30 – 14:30 Uhr.
- Während der Kernlernzeit besteht Anwesenheitspflicht für die Schüler. Es werden in der Kernlernzeit Kurse/Tutorien/Inputphasen zu verschiedenen Lerninhalten angeboten, an denen die Schüler*innen teilnehmen können. Die Schüler*innen tragen sich in die entsprechenden Lernveranstaltungen ein.
- Während der Öffnungszeiten der Schule/Lernzentren finden selbstständige Lernphasen statt. Dafür stehen die Lernzentren mit entsprechender Medienausstattung (z.B. Bücher, Lernprogramme, E-Learning-Plattform usw.) zur Verfügung.
- Klausuren werden zu mehreren festen Terminen angeboten, die Schüler*innen tragen sich zu einem geeigneten Termin ein. Termine von anderen Lernnachweisen (Fachgespräche zu E-Portfolios) können flexibel sein, aber die Schüler*innen vereinbaren diese Termine mit dem entsprechenden Lehrer (z.B. Eintrag in einen Kalender zu Zeiten, wenn der entsprechende Lehrer anwesend ist).
- Es wird eine Mindestzeit festgelegt, in der sich die Schüler*innen mit einem Lernfeld/Fach/Thema beschäftigen müssen (Nachweis durch Anwesenheit). Die Teilnahme an Klausuren und anderen Lernnachweisen ist verpflichtend. Es wird ein Minimum an zu erbringenden Lernnachweisen festgelegt; zusätzliche Lernnachweise sind nach Absprache möglich.
- ...

Voraussetzungen

- E-Learning-Plattform
- E-Portfolio
- Bibliothek
- Flexibel gestaltete Lernzentren
- „campusweites“ hochverfügbares WLAN + entsprechend leistungsfähige Internetanbindung
- Etwas Mut und ein paar „verrückte“ Lehrer 😊
- ...

Durch eine derartige Lernzeitgestaltung würde sich das Problem der Synchronisation des Unterrichtsbeginns und -endes mit den Fahrplänen des Nahverkehrs sowie die Stoßzeiten in der Cafeteria entzerrt werden.

Es besteht bei den o.g. Punkten kein Anspruch auf Vollständigkeit."